

# Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



## Editorial



Liebe Leser,

nachdem sich der Bilanzierungsstress 2012 nunmehr zu legen beginnt, könnte das Motto „cash (tax) is king“ in den Vordergrund der steuerlichen Aktivitäten rücken. Wir haben bereits in unserem Beitrag zu den steuerlichen Maßnahmen zum Jahresende 2012 die wichtigsten Liquiditätsmaßnahmen in steuerlichen Angelegenheiten kurz umrissen. Nun ist es jedoch Zeit zu handeln.

Am 15.2. ist die erste Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlung 2013 fällig. Sollte diese aufgrund des Budgets 2013 zu hoch angesetzt sein, könnte noch rasch ein Herabsetzungsantrag eingebracht werden, um einen unnötigen Bargeldabfluss zu vermeiden.

Die Bildungs-, die Forschungs- und (bei vierjähriger Lehre letztmalig) die Lehrlingsprämie 2012 können beantragt werden. Auch das Portal der FFG für die Beantragung des Jahresgutachtens für die Forschungsprämie ist seit Anfang 2013 offen; es heißt daher, an den Projektbeschreibungen zu feilen und die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zusammen zu stellen. Bei der Energieabgabenvergütung hat der UFS vor kurzem bestätigt, dass diese pro Betrieb zu erfolgen hat; hier kann sich unter Umständen ein deutlich höherer Anspruch ergeben, als aus der Sicht des Gesamtunternehmens.

Als Arbeitnehmer könnten Sie Ihre Arbeitnehmerveranlagung einreichen bzw allenfalls einen Freibetragsbescheid beantragen, damit dieser bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden kann. Bei einer Mehrfachversicherung kann sich ein Antrag auf Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen lohnen.

Weiters möchte ich auf zwei aktuelle Arbeitsbehelfe hinweisen, die wir für Sie gepostet haben. Einerseits haben wir eine Übersicht der aktuellen Umsatzsteuersätze 2013 in Europa zusammengestellt, andererseits bieten die Quick Facts 2013 einen guten Überblick über die österreichischen Einkommensteuersätze und Sozialversicherungsbeiträge sowie internationale Abkommen im Zusammenhang mit Dienstnehmerentsendungen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr

Georg Erdélyi

## Inhalt

Bundesfinanzgericht statt Unabhängiger Finanzsenat .....	3
VwGH: Volle Erdgasvergütung für KWK-Anlagen möglich .....	4
VfGH: „Schwitzen statt Sitzen“ im Finanzstrafverfahren möglich .....	5
Änderungen bei erstmaliger Vermietung von privaten Immobilien ab 2013 .....	6
Retrospektive auf acht Jahre Rechtsprechung zur Gruppenbesteuerung – Teil eins: Formalia .....	7
Neuerungen bei der elektronischen Rechnung ab 2013 .....	8
Bringt die geplante Pendlerförderung wirklich eine Entlastung?.....	9
Vergebührung von Miet- und Pachtverträgen wird einfacher .....	10
Neuerungen zur Rechtskraftdurchbrechung in der BAO .....	11
Kurz-News .....	12
Aktuelle Umsatzsteuersätze in Europa per 1.1.2013 .....	15
Steuertermine im Februar 2013.....	16
World Tax Advisor.....	16
Breaking Tax News Jänner 2013.....	16
Veröffentlichungshinweis.....	17
Veranstaltungshinweise.....	17

# Bundesfinanzgericht statt Unabhängiger Finanzsenat

**Überblick.** Ab 1.1.2014 werden Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen vom Bundesfinanzgericht (BFG) anstelle des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) behandelt.

**Organisation und Zuständigkeit des BFG.** Die Organisation und Zuständigkeit des BFG richtet sich nach dem Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG). Demnach wird das BFG mit persönlich und fachlich unabhängigen, hauptberuflichen Richtern besetzt, die dem verfassungsrechtlich gebotenen Versetzungsschutz unterliegen. Die Mitglieder des UFS konnten bis 31.12.2012 die Ernennung zum Richter am BFG beantragen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Betrieb des UFS nahtlos in jenen des BFG übergeht.

Neben den hauptberuflichen Richtern wird das BFG aus einem Präsidenten (Dr. Daniela Moser) und einem Vizepräsidenten (Dr. Christian Lenneis) sowie fachkundigen Laienrichtern bestehen. Darüber hinaus werden für die Außenstellen des BFG (wie bisher auch für den UFS in Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg) Leiter bestimmt. Daneben sind folgende **Gremien** einzurichten: die Vollsammlung aller hauptberuflichen Richter (insbesondere zur Festlegung der grundsätzlichen Geschäftsverteilung), der Geschäftsverteilungsausschuss, der Personalrat, Disziplinargericht und -senat sowie die Fachkammern zur fachlichen Unterstützung und Fortbildung der BFG-Mitglieder.

Die Entscheidungen des BFG erfolgen durch **Einzelrichter oder Senate**, bestehend aus einem Senatsvorsitzenden, einem weiteren hauptberuflichen Richter und zwei fachkundigen Laienrichtern. Das BFG wird für Beschwerden gegen Bescheide von Abgabenbehörden des Bundes (BMF, Finanz- und Zollämter), in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben, des Finanzstrafrechts und sonstiger gesetzlich festgelegter Angelegenheiten zuständig sein. Anders als dem UFS obliegt dem BFG auch die Entscheidung über Maßnahmenbeschwerden gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Abgabungsverfahren (für diese waren früher die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) der Länder zuständig).

**Beschwerde statt Berufung.** Künftig werden Bescheidbeschwerden an das BFG die bisherigen Berufungen an den UFS ersetzen. Beschwerdeentscheidungen sollen nicht mehr im Ermessen der Finanzämter liegen, sondern sind zwingend durchzuführen (Ausnahmen: der Abgabepflichtige beantragt die Vorlage an das BFG ohne Beschwerdeentscheidung und die Vorlage erfolgt binnen

eines Monats; verfassungsrechtlich relevante Beschwerden). An den bisherigen Grundsätzen im Rechtsmittelverfahren (vierwöchige Rechtsmittelfrist, kein Neuerungsverbot, keine Bindung der Instanz an die Beschwerdepunkte, meritorische Beschwerdeerledigung, ex-tunc Wirkung der Entscheidung, etc) ändert sich nichts.

**Erkenntnis.** Entscheidungen des BFG in der Sache selbst ergehen künftig als Erkenntnis. Formalerledigungen (Zurückweisung, Gegenstandsloserklärung, Zurückverweisung an die erste Instanz) ergehen durch Beschlüsse. In Erkenntnissen und Beschlüssen ist auch über die Zulässigkeit einer Revision an den VwGH nach Art 133 Abs 4 B-VG abzusprechen (wenn die Klärung einer bedeutenden Rechtsfrage zu erwarten ist); die Revision ersetzt künftig die Bescheidbeschwerde an den VwGH.

**Inkrafttreten des BFGG.** Abgesehen von den Regelungen über die Zuständigkeit tritt das BFGG bereits mit Kundmachung in Kraft – dies ermöglicht die organisatorische Vorbereitung des BFG. Erst mit 1.1.2014 treten auch die Zuständigkeitsregeln in Kraft, sodass ab diesem Zeitpunkt der UFS als aufgelöst gilt.

**Fazit.** Ab 2014 wird der UFS durch ein – im verfassungsrechtlichen Sinne vollwertiges – Verwaltungsgericht, das BFG, ersetzt. Dadurch wird auch im Abgabungsverfahren ein zweigliedriger verwaltungsgerichtlicher Instanzenzug hergestellt.



Robert Rzeszut  
rrzeszut@deloitte.at

# VwGH: Volle Erdgasvergütung für KWK-Anlagen möglich

**Überblick.** Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 25.9.2012, 2011/17/0096, geklärt, nach welcher Methode die Erdgasabgabevergütung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) zu ermitteln ist. Durchaus erfreulich für die KWK-Anlagenbetreiber hat der VwGH entschieden, dass es für die Höhe der Erdgasabgabevergütung unschädlich ist, wenn die bei der Stromerzeugung aus Erdgas ausgekoppelte Wärme wirtschaftlich genutzt wird, sofern dafür kein zusätzlicher Erdgasinput erforderlich ist.

**Rechtsgrundlage.** Gem § 3 Abs 2 Z 2 ErdgasabgabeG wird Erdgas, das zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet wird, von der Erdgasabgabe befreit, da der mit Erdgas erzeugte Stromoutput ohnedies der Elektrizitätsabgabe unterliegt. Es soll also eine Doppelbesteuerung vermieden werden. Die Befreiung erfolgt im Wege der Rückvergütung an den Bezieher des Erdgases.

**Sachverhalt.** Ein Betreiber einer KWK-Anlage legte ein Gutachten vor, demzufolge die Nutzung der Abwärme aus der KWK-Anlage mit keinem Mehraufwand an Erdgas verbunden und daher das gesamte eingesetzte Erdgas der Stromerzeugung zuzuordnen sei („Stromverlust-Methode“ oder „CELENEC-Methode“). Folglich wurde für die gesamte eingesetzte Erdgasmenge die Erdgasabgabe-rückvergütung beansprucht. Die Betriebsprüfung erkannte die Berechnungsmethodik nicht an und entgegnete, dass jener Teil der Erdgasinputs, der auf die Erzeugung elektrischer Energie entfalle, nachzuweisen sei. Dabei sei grundsätzlich die Methode des gewichteten Outputs anzuwenden, dh der mit dem Faktor zwei gewichtete Output an elektrischer Energie sei dem Wärmeoutput gegenüberzustellen und dementsprechend die Menge an Erdgas, die für die Erzeugung elektrischer Energie anfalle, abzuleiten. Da jedoch im konkreten Fall der Wärmeoutput nicht gemessen wurde, setzte die Betriebsprüfung in Anlehnung an den Durchführungserlass pauschal einen Wirkungsgrad von 44% an („44%-Methode“). Gegen den Bescheid aus der BP legte der KWK-Anlagenbetreiber Berufung ein und argumentierte, dass durch die von ihm angewendete Methode ein exakter Nachweis insofern erbracht wurde, als die für die Stromerzeugung benötigte Erdgasmenge mit und ohne Wärmeauskoppelung bekannt sei, während die genaue Kenntnis der Menge der ausgekoppelten Wärme für die Nachweisführung nicht erforderlich und vom Gesetz nicht vorgeschrieben sei. Die Berufung wurde vom zuständigen Finanzamt mittels Berufungsvorentscheidung als unbegründet abgewiesen.

**UFS-Entscheidung.** Im Verfahren vor dem UFS, Linz schwenkte die Betriebsprüfung von der „44%-Methode“ nun doch auf die „Methode des gewichteten Outputs“ um, da zwischenzeitlich der Wärmeoutput der KWK-Anlage bekannt sei. Der UFS, Linz änderte den angefochtenen Bescheid ab, wendete dabei aber die „Methode des tatsächlichen Wirkungsgrades“ an, bei der der Stromoutput durch den tatsächlichen Wirkungsgrad der KWK-Anlage dividiert wird. Gegen den Bescheid des UFS Linz legte das Finanzamt Amtsbeschwerde ein.

**VwGH-Erkenntnis.** Der VwGH hatte nun zu entscheiden, welche der vier in Frage kommenden Methoden für die Ermittlung der Erdgasabgabevergütung anzuwenden ist. Er schloss sich letztlich der Ansicht des KWK-Anlagenbetreibers an, dh der „Stromverlust-Methode“. Wird Erdgas zur Stromerzeugung verwendet, ist es lt VwGH für die Anwendung der Befreiungsbestimmung unerheblich, ob die dabei entstehende Abwärme ungenutzt an die Umwelt abgegeben oder – in ökologisch sinnvoller Weise – wirtschaftlich genutzt wird. Eine diesbezügliche Differenzierung sei vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. § 3 Abs 2 Z 2 ErdgasabgabeG enthalte nämlich keine outputbezogene Betrachtung, sondern eine inputbezogene, zweckorientierte Betrachtung, die den für die Erzeugung elektrischer Energie verwendeten Erdgasinput entlastet. Nur insoweit die Erzeugung von Wärme bzw deren Nutzung zu einem erhöhten Erdgasbedarf führt, findet keine Steuerneutralisierung statt. Der „gewichteten Outputmethode der BP“ wird durch den VwGH ebenso eine klare Absage erteilt wie der „Methode des tatsächlichen Wirkungsgrades“ des UFS, Linz, da beide nicht vom Gesetz gedeckt sind.

**Fazit.** Sofern die Nutzung von ausgekoppelter Wärme in KWK-Anlagen keinen zusätzlichen Erdgasinput erfordert, steht die Erdgasvergütung für die gesamte eingesetzte Erdgasmenge zu.



Barbara Edelmann  
bedelmann@deloitte.at

## VfGH: „Schwitzen statt Sitzen“ im Finanzstrafverfahren möglich

**Überblick.** Bisher wurde die Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstatt der Verbüßung von Freiheitsstrafen im verwaltungsbehördlichen – anders als im gerichtlichen – Finanzstrafverfahren ausgeschlossen. Das Finanzstrafgesetz sieht eine solche nicht explizit vor und das Strafvollzugsgesetz (StVG), nach welchem diese Möglichkeit besteht, wurde bis dato für nicht anwendbar erachtet. Nun hat der VfGH in einem Urteil, entgegen den Ansichten von Zollamt und UFS, die Anwendbarkeit der entscheidenden Paragraphen im StVG bejaht.

**Sachverhalt.** Gegen eine bulgarische Staatsbürgerin wurde vom Zollamt Graz als Finanzstrafbehörde wegen Monopolhehlerei und Schmuggel eine Geldstrafe in Höhe von EUR 45.000 verhängt. Die Strafe war für die Behörde nicht einzubringen, weil die Steuerpflichtige keine zusätzliche Einkommensquelle hatte und zudem Notstandshilfe bezog. Für die Geldstrafe war im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von neun Wochen vorgesehen. Die Steuerpflichtige beantragte beim Zollamt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstatt der vorgesehenen Ersatzfreiheitsstrafe.

**Rechtliche Beurteilung von Zollamt und UFS.** Das Zollamt und in späterer Folge auch der Unabhängige Finanzsenat lehnten den Antrag ab. Das StVG sei nur auf gerichtliche Verfahren anwendbar, da der Wortlaut der betroffenen Bestimmungen explizit von „Verurteilten“ und „Strafurteilen“ ausgehe. Für das behördliche Verfahren können daher die Bestimmungen über die gemeinnützige Arbeit des StVG nicht anwendbar sein, man sei auf die Vollzugsbestimmungen des FinStrG angewiesen. Zudem umfasse das FinStrG als spezielleres Gesetz ohnehin die Vollzugsregeln im Finanzstrafverfahren, die generelleren Regeln des StVG seien daher nicht maßgeblich.

**Erwiderung der Lehre.** Die Reaktionen in Fachzeitschriften fielen kritisch aus. Im Ergebnis führe diese Rechtsansicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Straftätern aus verschiedenen Verfahren (vgl auch unser [Beitrag vom 20.2.2012](#)). Im gerichtlichen Strafverfahren kann man die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen statt Freiheitsstrafe beantragen, sofern nicht mehr als neun Monate verhängt wurden. Im behördlichen Finanzstrafverfahren können maximal drei Monate Freiheitsstrafe verhängt werden. Das FinStrG regle diese Möglichkeit zwar nicht, doch in diesem Fall müsse man zum generelleren Gesetz greifen dürfen.

**Urteil des VfGH.** In seiner Entscheidung vom 11.10.2012 stellte der VfGH fest, dass die Auslegung des Zollamtes und des UFS gleichheitswidrig ist. Es bestehe keine sachliche Rechtfertigung für die Schlechterstellung von Finanzvergehen im verwaltungsbehördlichen Bereich gegenüber dem gerichtlichen Bereich. Die Anwendung des StVG werde vom Gesetz zudem nicht ausgeschlossen. Die Intention des Gesetzgebers war außerdem der Sozialschädlichkeit von kurzen Freiheitsstrafen entgegen zu wirken, was für die Anwendung des StVG spreche. Die Bestimmungen des StVG seien daher sinngemäß anzuwenden.

**Fazit.** Werden im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens (Ersatz-)Freiheitsstrafen verhängt, ist ein Antrag auf die Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 3a StVG nun möglich. Der Einwand, die §§ 3 und 3a StVG seien im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren nicht anzuwenden, steht einer verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes entgegen.



David Lansky  
dlansky@deloitte.at

# Änderungen bei erstmaliger Vermietung von privaten Immobilien ab 2013

**Überblick.** Seit 1.4.2012 unterliegen Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen unabhängig von der Behaltedauer der Besteuerung. Sogenanntes Altvermögen wird dabei grundsätzlich nach einer pauschalen Methode begünstigt besteuert. Durch das Abgabenänderungsgesetz 2012 ergeben sich für erstmalig ab 1.1.2013 vermietete Altvermögensgebäude gewisse Einschränkungen.

**Änderung der AfA-Bemessungsgrundlage.** Die bisherige Rechtslage hat vorgesehen, dass bei der erstmaligen Vermietung eines früher angeschafften oder hergestellten Gebäudes (nicht Grund und Boden) für Zwecke der Abschreibung die fiktiven Anschaffungskosten (Verkehrswert) anzusetzen waren. Demzufolge konnte für die Bemessung der Abschreibung anstelle der tatsächlichen Anschaffungskosten der höhere Verkehrswert angesetzt werden. Bei erstmaliger Vermietung einer Immobilie konnte man somit bisher von einer idR höheren Abschreibungsbasis und dadurch niedrigeren laufenden Vermietungseinkünften profitieren. Der Ansatz der fiktiven Anschaffungskosten als AfA-Bemessungsgrundlage ist seit 1.1.2013 nur mehr für Gebäude des Altvermögens (= Gebäude, die am 31.3.2012 nicht steuerhängig waren) möglich. Für Gebäude des Neuvermögens (= Gebäude, bei denen am 31.3.2012 die Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen war sowie ab 1.4.2012 erworbene Gebäude) sind als Bemessungsgrundlage für die AfA die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten maßgeblich, sodass eine Aufwertung nicht möglich ist.

**Steuerfolgen bei späterer Veräußerung.** In weiterer Folge wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 auch die Besteuerung bei Veräußerung von erstmalig vermieteten Gebäuden des Altvermögens angepasst. Nunmehr sind die Einkünfte für Wertänderungen vor und ab der erstmaligen Vermietung getrennt zu beurteilen: Wertänderungen, die bis zum Beginn der Einkünfteerzielung bzw Aufwertung entstanden sind, können im Falle einer späteren Veräußerung weiterhin pauschal mit dem effektiven Steuersatz in Höhe von 3,5% des Veräußerungserlöses besteuert werden. Anstelle des Veräußerungserlöses tritt dabei der Wert der fiktiven Anschaffungskosten im Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung zur Einkünfteerzielung.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den fiktiven Anschaffungskosten und dem tatsächlichen Veräußerungserlös ist in der Folge mit 25% Sondereinkommensteuer zu versteuern. Dabei ist für den 2%igen Inflationsabschlag nicht auf den Zeitpunkt der Anschaffung, sondern auf den Zeit-

punkt der erstmaligen Nutzung zur Einkünfteerzielung abzustellen. Hinsichtlich des Grund und Bodens kann vom (anteiligen) Veräußerungserlös die Einkommensteuer pauschal mit dem effektiven Steuersatz in Höhe von 3,5% ermittelt werden, da für Grund und Boden anlässlich der erstmaligen Vermietung generell keine Aufwertung erfolgt.

**Fazit.** Bei erstmalig ab 1.1.2013 vermieteten Gebäuden des Altvermögens ist für Zwecke der Ermittlung der laufenden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung weiterhin eine vorteilhafte Aufwertung auf die fiktiven Anschaffungskosten (Verkehrswert) als AfA-Bemessungsgrundlage vorgesehen. Allerdings kommt es im Zuge einer allfälligen späteren Veräußerung zu einer Aufteilung des Veräußerungsüberschusses in eine Altbestands- und Neubestandskomponente, sodass die Aufwertung bei Vermietungsbeginn – eine entsprechende Wertsteigerung vorausgesetzt – zu einer höheren Steuerbelastung führt. Ist daher beispielsweise mittelfristig die Veräußerung eines bisher nicht vermieteten (jedoch vermietbaren) Altbestandsgebäudes geplant, sollte aus steuerlicher Sicht überlegt werden, ob eine erstmalige Vermietung überhaupt vorteilhaft wäre. Insbesondere bei erwartenden Wertsteigerungen bis zur Veräußerung, kann eine „Nichtvermietung“ im Ergebnis steuerlich und wirtschaftlich günstiger sein.



Christian Wilplinger  
cwilplinger@deloitte.at

# Retrospektive auf acht Jahre Rechtsprechung zur Gruppenbesteuerung – Teil eins: Formalia

**Überblick.** Im Jahr 2005 hat die Gruppenbesteuerung die bisherige ertragsteuerliche Organschaft abgelöst. Seitdem können sich finanziell verbundene Körperschaften zu einer Unternehmensgruppe zusammenschließen und ihre steuerlichen Gewinne und Verluste ausgleichen. In zwei Tax-News Beiträgen soll ein Überblick über die bisherige Rechtsprechung auf diesem Gebiet gegeben werden. Der erste Beitrag beschäftigt sich mit ausgewählten Entscheidungen mit formalrechtlichem Hintergrund.

**Gruppenantrag.** Das Verfahren zur Feststellung einer Unternehmensgruppe wird durch einen schriftlichen Gruppenantrag eingeleitet. Dieser Gruppenantrag ist zwingend unter Verwendung der amtlichen Vordrucke (Formulare G1, G1a, G2, G3, G4, G4a, G10) zu stellen. Die Unabdingbarkeit der Verwendung der amtlichen Vordrucke wird durch den UFS explizit hervorgehoben. Ebenso eine zwingende Voraussetzung ist die Unterfertigung des Gruppenantrages durch die gesetzlichen Vertreter entsprechend der im Firmenbuch ersichtlichen Vertretungsregel des Gruppenträgers sowie aller einzubeziehenden inländischen Körperschaften (UFS 23.11.2011, RV/0416-G/10).

**Fristen.** Bei Antragstellung sind grundsätzlich zwei Fristen zu beachten. Zum einen muss der Gruppenantrag nachweislich vor Ablauf des Wirtschaftsjahres der jeweiligen Gruppengesellschaft unterfertigt werden. Zum anderen ist der Gruppenantrag innerhalb eines Monats beim zuständigen Finanzamt des Antragstellers einzureichen. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren der potentiellen Gruppengesellschaften ist daher besondere Vorsicht zur Fristwahrung geboten, um die Ergebniszurechnung aller Gruppenmitglieder ab demselben Wirtschaftsjahr zu gewährleisten. (UFS 26.2.2007, RV/2674-W/06). Für eine versäumte Frist zur Unterzeichnung des Gruppenantrages ist kein Wiedereinsetzungsantrag möglich. Hingegen handelt es sich bei der Monatsfrist ab der letzten Unterfertigung um eine wiedereinsatzfähige Frist (UFS 2.11.2009, RV/1250-W/07).

**Mindestbestandsdauer und Verschmelzung.** Eine Unternehmensgruppe muss aus zumindest zwei finanziell verbundenen Körperschaften bestehen und für mindestens drei volle Wirtschaftsjahre Bestand haben. Wird das einzige Gruppenmitglied innerhalb der Mindestdauer von drei Jahren auf den Gruppenträger verschmolzen, gilt die Gruppe rückwirkend als beendet und werden die Gesellschaften „stand-alone“ besteuert. Unabhängig davon, ob es durch die Zurechnung von Gewinnen und Verlusten iRd Gruppenbesteuerung allenfalls zum selben Ergebnis kommt wie nach der Verschmelzung (der einzige Unterschied wäre die Selbständigkeit der Steu ersubjekte), kennt das Gesetz keine Ausnahme von der Mindestbestandsdauer (VwGH 18.10.2012, 2009/15/0214).

**Mindestbestandsdauer und Liquidation.** Wird über den Gruppenträger in dessen zweitem Wirtschaftsjahr während aufrechter Gruppe die Liquidation eröffnet, ist eine periodengerechte Zurechnung der Jahresergebnisse des Gruppenmitgliedes von drei vollen Jahren und damit die Erfüllung der erforderlichen Mindestdauer nicht mehr möglich, sodass es zur Rückabwicklung kommt (UFS 7.12.2010, RV/1176-W/10). Eine noch strengere Ansicht wird offenkundig von der Außenstelle des UFS in Klagenfurt vertreten, welche darauf abstellt, dass bereits bei Beginn der Liquidation die Mindestdauer erfüllt sein muss (UFS 31.08.2006, RV/0194/K/06).

**Verfahrensrecht und Bescheidadressat.** Das Bestehen oder auch Nichtbestehen einer Gruppe ist gegenüber allen antragunterfertigten Körperschaften bescheidmäßig (Gruppenfeststellungsbescheid) festzustellen, da alle unterfertigten Körperschaften Parteistellung haben. Werden nicht alle Körperschaften als Bescheidadressaten genannt, liegt ein rechtswidriger Bescheid vor (UFS vom 29.6.2012, RV/0388-L/12). Ausländische Gruppenmitglieder sind hingegen nicht Bescheidadressaten des Gruppenfeststellungsbescheides (UFS 10.04.2012, RV/0259-L/12; Anmerkung: VwGH-Beschwerde unter ZI 2012/15/0097 anhängig).

**Verfahrensrecht und Gruppenmitgliedschaft.** Der gilt als Grundlagenbescheid, welcher Bindungswirkung für abgeleitete Bescheide (zB Feststellungsbescheid Gruppenträger, Körperschaftsteuerbescheid Gruppe) entfaltet. Wird daher die Berücksichtigung von negativen Einkünften einer ausländischen Gesellschaft in der Gruppe gefordert, wäre Berufung gegen den Gruppenfeststellungsbescheid und nicht (nur) gegen abgeleitete Bescheide zu erheben gewesen (UFS 18.7.2012, RV/0035-L/11; Anmerkung: VwGH-Beschwerde unter ZI 2012/13/0060 anhängig).

**Fazit.** Um die Vorteile der Gruppenbesteuerung in Anspruch zu nehmen sind insbesondere bei der Neugründung oder Erweiterung einer Gruppe die strengen formalen Anforderungen einzuhalten, im weiter Folge ist darauf zu achten, dass auch den gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Gruppe entsprochen wird.



Christoph Riegler  
criegler@deloitte.at



Robert Wastl  
rwastl@deloitte.at

# Neuerungen bei der elektronischen Rechnung ab 2013

**Überblick.** Mit den neuen ab dem 1.1.2013 anzuwendenden Bestimmungen sollen die Anforderungen an eine elektronische Rechnung deutlich vereinfacht werden. Nun berechtigen auch elektronisch übermittelte Rechnungen, die zB per E-Mail, als E-Mail-Anhang bzw als Web-Download übermittelt werden, unter bestimmten Bedingungen zum Vorsteuerabzug, ohne dass eine Signatur iSd Signaturgesetzes erforderlich ist.

**Hintergrund.** Eine elektronische Rechnung wird in einem elektronischen Format (zB PDF, txt oder xml und auch Telefax) ausgestellt und empfangen. Die für die elektronische Rechnungslegung erforderliche Zustimmung des Rechnungsempfängers muss nachweisbar sein, kann aber auch nachträglich oder stillschweigend erfolgen. Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist müssen sowohl beim Leistenden als auch beim Leistungsempfänger gewährleistet sein. Eine Konvertierung in andere Dateiformate ist zulässig, soweit der Inhalt der Rechnung in Bezug auf die Mindestangaben gemäß § 11 UStG nicht geändert wird. Wird eine Rechnung in verschiedenen bzw mehreren Formaten ausgestellt, ist ein entsprechender Hinweis erforderlich, da nach Meinung des BMF sonst die Steuerschuld nochmals kraft Rechnungslegung entsteht.

**Anerkannte Verfahren.** Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts können durch folgende Verfahren bzw Technologien gewährleistet werden:

- **Elektronische Signatur.** Die elektronische Rechnung kann mit einer qualifizierten elektronischen Signatur iSd Signaturgesetzes versehen werden. Auch Zertifikate von im Ausland niedergelassenen Zertifizierungsdiensteanbietern sind den inländischen gleichgestellt, soweit sie die Anforderungen des § 24 Signaturgesetz erfüllen. Die Archivierungspflicht besteht sowohl hinsichtlich der elektronischen Rechnung als auch hinsichtlich des Signaturprüfungsprotokolls.
- **Elektronischer Datenaustausch.** Die elektronische Rechnung kann durch elektronischen Datenaustausch (EDI gem Art 2 der Empfehlung 1994/820/EG der Kommission vom 19.10.1994) übermittelt werden. Dabei müssen Sicherheitsverfahren und -maßnahmen eingehalten werden, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderung, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Insbesondere sind der Ursprung, die Integrität sowie die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang zu prüfen. Eine zusätzliche Übermittlung einer Sammelrechnung ist nicht mehr erforderlich, sofern im EDI-Datensatz alle nach § 11 UStG notwendigen Rechnungsbestandteile enthalten sind.
- **Innerbetriebliche Steuerungsverfahren.** Durch ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren kann ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung

geschaffen werden. Es handelt sich dabei um ein Kontrollverfahren, welches einerseits der leistende Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seinem Zahlungsanspruch verwendet und andererseits der empfangende Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seiner Zahlungsverpflichtung einsetzt. Dies kann auch durch den manuellen Abgleich mit vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (wie Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein) erfolgen. Mit dem innerbetrieblichen Kontrollverfahren soll lediglich die korrekte Übermittlung der Rechnung sichergestellt werden. Eine inhaltlich richtige Rechnung (richtige Rechnungsmerkmale) kann ein Indiz dafür sein, dass bei der Übermittlung keine die Echtheit und Unversehrtheit beeinträchtigenden Fehler aufgetreten sind. Die Ausgestaltung des innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens kann frei gewählt werden, muss aber der Größe, Tätigkeit und Art des Unternehmens angemessen sein sowie Zahl und Wert des Umsatzes sowie Zahl und Art der Leistenden und Kunden berücksichtigen. Das angewendete Verfahren ist adäquat zu dokumentieren. Eine Dokumentation hinsichtlich jeder einzelnen Rechnung ist nach Ansicht des BMF nicht erforderlich, wenn die generelle Anwendung des Verfahrens gewährleistet ist. Eine Zertifizierung des innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens von Seiten der Finanzverwaltung ist nicht vorgesehen.

- **FinanzOnline und Unternehmensserviceportal.** Eine Rechnungsübermittlung über diese Einrichtungen ist derzeit nur an den Bund als Leistungsempfänger möglich.

**Elektronische Archivierung.** Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit müssen vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der Aufbewahrungsdauer gewährleistet werden. Es sind daher die Aufbewahrungspflichten gemäß BAO bzw UGB (sieben Jahre) bzw UStG (sieben bzw 22 Jahre) zu berücksichtigen.

**Fazit.** Erst die Anerkennung von innerbetrieblichen Steuerungsverfahren als Nachweis für die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes der elektronischen Rechnung wird dieser endgültig zum Durchbruch verhelfen. Für Unternehmer gilt es sich hierauf vorzubereiten, denn es wird wohl nicht lange dauern, bis die ersten Lieferanten die neuen Möglichkeiten ausnutzen wollen.



Christian Bürgler  
cbuergler@deloitte.at



Kristina Babuder Hummel  
kbabuder@deloitte.at



# Bringt die geplante Pendlerförderung wirklich eine Entlastung?

**Überblick.** Gem einer am 11.12.12 beschlossenen Regierungsvorlage, soll es zu einer Ausweitung der Förderungen für Pendler teilweise aber auch zu Kürzungen kommen. Grundsätzlich sind Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsatzbetrag abgegolten. Unter bestimmten Voraussetzungen steht dem Arbeitnehmer zur Minderung seiner Kostenbelastung jedoch auch ein Pendlerpauschale zu. Die tatsächliche Gesetzzerlegung der Regierungsvorlage bleibt abzuwarten.

**Pendlerpauschale auch für Teilzeitkräfte.** Bisher hatten Teilzeitkräfte, welche im Kalendermonat nicht „überwiegend“ (also an mindestens elf Tagen) zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gependelt sind, keinen Anspruch auf das Pendlerpauschale. Die geplante Neuregelung sieht für diese Gruppe nun zumindest einen aliquoten Anspruch nach folgender Regelung vor:

- wird die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte an mindestens vier, aber an nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat zurückgelegt, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu einem Drittel zu;
- wird die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte an mindestens acht, aber an nicht mehr als zehn Tagen im Kalendermonat zurückgelegt, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu zwei Drittel zu;
- legt man die Strecke an mindestens elf Tagen im Kalendermonat zurück, so erhält man das volle Pendlerpauschale.

**Pendlereuro.** Dieser soll den betroffenen Arbeitnehmern zusätzlich zum Pendlerpauschale zur Verfügung stehen. Er soll als jährlicher Absatzbetrag ausgestaltet werden und bemisst sich von der Entfernung zum Arbeitsplatz. Der Pendlereuro beträgt EUR 2 pro Kilometer Distanz zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Beträgt die Distanz daher bspw 35 km, so steht hinkünftig ein Pendlereuro in Höhe von EUR 70 pro Jahr zu. Bei Teilzeitkräften wird der Pendlereuro – analog der Regelung beim Pendlerpauschale – aliquot berechnet.

Berücksichtigt werden soll der Pendlereuro durch den Arbeitgeber. Wie bereits bei der Berücksichtigung des Pendlerpauschales hat daher der Arbeitnehmer eine dementsprechende Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber abzugeben und Änderungen der Verhältnisse zu melden.

**Jobticket.** Bereits bisher besteht die Möglichkeit, Arbeitnehmern, welche Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, ein „Job Ticket“ (der Arbeitgeber übernimmt bei diesem direkt die Kosten eines Massenverkehrsmittels)

steuerfrei zur Verfügung zu stellen. Dies soll nun auch auf jene Arbeitnehmer ausgeweitet werden, welche keinen Anspruch auf ein Pendlerpauschale haben. Werden daher künftig vom Arbeitgeber die Kosten eines Massenverkehrsmittels (zB Jahreskarte) übernommen, so kann der Ansatz eines Sachbezugs im Rahmen der Lohnabrechnung unterbleiben. Von der Begünstigung des Jobtickets kann allerdings kein Gebrauch gemacht werden, wenn dieses im Wege einer „Gehaltsumwandlung“ anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt wird.

**Anhebung der Negativsteuer.** Damit auch Arbeitnehmer, welche auf Grund ihres geringen Einkommens keine Lohnsteuer zahlen, von der Ausweitung der Pendlerförderung profitieren, soll der Pendlerzuschlag von EUR 141 auf EUR 290 angehoben werden, sodass insgesamt bis zu EUR 400 an Negativsteuer zustehen können. Weiters soll für Pendler, die einer Einkommensteuer bis maximal EUR 290 unterliegen, ein „Pendlerausgleichsbetrag“ geschaffen werden, der sich zwischen einer Steuer von EUR 1 und EUR 290 gleichmäßig einschleift.

**Entfall des Pendlerpauschales bei Firmen-PKW.** Arbeitnehmer, welche ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug auch privat nutzen können, soll weder ein Pendlerpauschale noch ein Pendlereuro zustehen. Diese Regelung erscheint uE jedoch vor dem Hintergrund, dass für die Privatnutzung ein dementsprechender Sachbezug im Rahmen der Lohnabrechnung angesetzt wird, fragwürdig. Dies deshalb, da Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Privatfahrten gelten und es durch den Ansatz eines Sachbezuges (der ja nur angesetzt wird, weil Privatfahrten getätigt werden) sehr wohl zu einer Kostenbelastung dieser Arbeitnehmer kommt.

**Entfernungsrechner auf der BMF Homepage.** Um künftig Auskünfte über die genaue Entfernung zum Arbeitsplatz sowie über die Zumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (maßgeblich für das große Pendlerpauschale) zu erhalten, soll auf der Homepage des BMF ein Entfernungsrechner installiert werden.



Bernhard Geiger  
bgeiger@deloitte.at

# Vergebührung von Miet- und Pachtverträgen wird einfacher

**Überblick.** Der inländische Vermieter bzw. Verpächter ist grundsätzlich verpflichtet, die Rechtsgeschäftsgebühr für Bestandverträge selbst zu berechnen. Das AbgÄG 2012 sieht nun eine Vereinfachung bei der Anmeldung und Vergebührung von Miet- und Pachtverträgen vor, die nach dem 31.12.2012 abgeschlossen werden.

**Bisherige Rechtslage.** Bisher musste der Bestandgeber dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel für jeden einzelnen neu abgeschlossenen Bestandvertrag unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Geb1) das Entstehen der Gebührenschuld mitteilen. Vor allem für die Immobilienbranche führte dies zu hohem Verwaltungsaufwand und damit verbundenen Kosten.

**Neue Rechtslage.** Ab 1.1.2013 ist bei Abschluss mehrerer Miet- und Pachtverträge in einem Monat nur mehr eine gesammelte Anmeldung, mittels Formular Geb1 abzugeben. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Anmeldung entfällt gänzlich, wenn die Mietvertragsgebühr mit Verrechnungsanweisung, unter Angabe des Verwendungszweckes (die Finanz verwendet für die Bestandvertragsgebühr die Abkürzung GBB) über FinanzOnline fristgerecht bezahlt wird.

Damit das Finanzamt die Zahlung auch richtig zuordnen kann – und soweit noch keine Steuernummer vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel erteilt wurde – empfiehlt sich dabei zunächst die Beantragung einer Steuernummer.

**Fristen.** An den Fristen hat sich nichts geändert – die Gebühr ist bis zum 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschuld (idR Unterzeichnung des Vertrages) zweitfolgenden Monats zu entrichten. Bei Unterzeichnung eines Mietvertrages zB am 22.1.2013 ist die Gebühr also bis 15.3.2013 zu entrichten.

**Selbstberechnung durch Bevollmächtigte.** Nach wie vor besteht auch die Möglichkeit einen Parteivertreter, wie zB Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder zur Berechnung und Abfuhr der Bestandvertragsgebühr zu bevollmächtigen.

**Fazit.** Für Bestandverträge die nach dem 31.12.2012 abgeschlossen werden, ist nun nur mehr eine monatliche Anmeldung für alle in einem Kalendermonat abgeschlossene Verträge abzugeben. Bei fristgerechter Bezahlung der Gebühr über FinanzOnline ist überhaupt keine Anmeldung mehr notwendig.



Andreas Auer  
anauer@deloitte.at

# Neuerungen zur Rechtskraftdurchbrechung in der BAO

**Überblick.** Im Rahmen des Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes (FVwGG) werden in der BAO einige Neuerungen betreffend die Rechtskraftdurchbrechung von Bescheiden vorgenommen.

**Änderung abgeleiteter Bescheide.** Gemäß § 295 BAO sind bereits in Rechtskraft erwachsene Bescheide amtsweise aufzuheben, wenn diese teilweise von anderen Bescheiden abgeleitet sind und die entsprechenden Grundlagenbescheide geändert wurden. Erfolgt bspw auf Ebene einer Mitunternehmerschaft (zB OG, KG) eine Betriebsprüfung und ergeben in Folge dessen neue Feststellungsbescheide über die Einkünfte der Mitunternehmerschaft, so sind auch die Abgabenbescheide der Mitunternehmer abzuändern, in denen die Einkünfte der Mitunternehmerschaft besteuert werden.

Bislang war der abgeleitete Bescheid in solchen Fällen zu Gänze aufzuheben und ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen. Dies hatte zur Folge, dass auch andere, mit dem geänderten Grundlagenbescheid nicht zusammenhängende Umstände berücksichtigt werden konnten (bspw Besteuerung weiterer Einkünfte eines Mitunternehmers außerhalb der Mitunternehmerschaft). Nach neuer Rechtslage sollen nur mehr punktuelle Änderungen im Zuge von Maßnahmen nach § 295 BAO zugelassen werden. Somit dürfen rechtskräftige Bescheide nur mehr insoweit abgeändert werden, als sich eine Änderung aus einem neuen Grundlagenbescheid ergibt. Für sonstige, darüber hinausgehende Änderungen sind andere Verfahrenstitel der Rechtskraftdurchbrechung erforderlich (insbesondere Wiederaufnahme nach § 303 BAO).

**Bescheidaufhebung.** Bislang durfte die Abgabenbehörde erster Instanz Bescheide nur dann nach § 299 BAO aufheben, wenn sich der Spruch des Bescheides als nicht richtig erwies. Bei falschen Bescheidbegründungen war die Bescheidaufhebung hingegen nicht zulässig. Dies ist insbesondere für die Qualifizierung der Einkünfte unter eine Einkunftsart relevant, zumal diese nicht Spruchsbestandteil ist, sondern zur Bescheidbegründung gehört. Nunmehr soll der Anwendungsbereich auch auf die Bescheidbegründung erweitert werden, soweit diese „rechtliche Interessen der Partei“ verletzt.

Die Erweiterung des § 299 BAO erscheint im Lichte des Abgabenverfahrens als Massenverfahren zweckdienlich, zumal Nachbescheidkontrollen, also die Kontrolle des Bescheides innerhalb eines Jahres ab erklärungsgemäßer Veranlagung, immer häufiger werden. Die Qualifizierung der Einkunftsart ist aus abgabenrechtlicher Sicht nicht

unwesentlich, da die Vorschreibung weiterer Abgaben von der Einkunftsart abhängen kann. So unterliegen bspw Einkünfte aus unselbständiger Arbeit der Kommunalsteuer, Einkünfte aus selbständiger Arbeit hingegen nicht; hier kann es insbesondere bei der Abgrenzung von Werkverträgen und Dienstverträgen zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Vor diesem Hintergrund wird die Nachbescheidkontrolle künftig erleichtert.

**Inkrafttreten.** Die Neuerungen in der BAO treten mit 1.1.2014 in Kraft.

**Fazit.** Die Neuerungen im Zusammenhang mit Verfahrenstiteln zur Rechtskraftdurchbrechung erscheinen zweckmäßig. Einerseits wird durch die Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 295 BAO dem Interesse des Abgabepflichtigen an Rechtskraft Rechnung getragen; andererseits werden Nachbescheidkontrollen durch die Erweiterung des § 299 BAO erleichtert.



Robert Rzeszut  
rrzeszut@deloitte.at

## Kurz-News Payroll

### Vollübertritt in das System der Abfertigung „Neu“ nun unbefristet möglich!

**Überblick.** Wie an dieser Stelle berichtet, bestand die Möglichkeit eines Vollübertritts in das System der Abfertigung Neu grundsätzlich nur bis 31.12.2012. Kurz vor „Torschluss“ hat der Gesetzgeber jedoch diesen Termin aus dem Gesetz gestrichen, womit ein Vollübertritt nun zeitlich unbefristet möglich ist.

**Grundsätzliches.** Für alle ab dem 1.1.2003 abgeschlossene Dienstverhältnisse gilt das System der Abfertigung Neu gemäß BMSVG, für „Alt-Fälle“ gilt hingegen nach wie vor die Abfertigung Alt gem § 23 AngG. Mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann ab einem frei zu vereinbarenden Stichtag mittels Teil- oder Vollübertritt für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses die Geltung der Abfertigung neu vereinbart werden.

**Zeitlich unbefristeter Übertritt möglich.** So wie bereits der Teilübertritt ist nun auch der Vollübertritt in das System der Abfertigung „Neu“ zeitlich unbefristet möglich. Nicht geändert haben sich hingegen die sonstigen Voraussetzungen, die für einen Übertritt in das neue Abfertigungssystem erfüllt werden müssen (vgl unseren Beitrag vom 21.11.2012). So bedarf es für einen solchen nach wie vor einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Im Zuge der Übertragung ist der Arbeitgeber prinzipiell nicht dazu verpflichtet, die volle fiktive Altabfertigungsanwartschaft an die BV-Kasse zur Einzahlung zu bringen. Ist der Übertragungsbetrag jedoch geringer als 50-60% der fiktiven vollen Altabfertigungsanwartschaft, besteht die Gefahr, dass die Vereinbarung vom Arbeitnehmer zu einem späteren Zeitpunkt wegen Sittenwidrigkeit angefochten werden könnte.

## Kurz-News Umsatzsteuer

### Erhöhung der Intrastat-Meldeschwelle auf EUR 550.000

**Meldeschwelle.** Für Intrastat meldepflichtig sind Unternehmen, deren Wareneingänge aus EU-Mitgliedstaaten oder deren Warenversendungen in EU-Mitgliedstaaten wertmäßig die Schwelle von EUR 550.000 im Vorjahr überschritten haben. Wird die Schwelle erst im laufenden Kalenderjahr überschritten, sind ab dem Monat der Überschreitung statistische Meldungen abzugeben. Durch die Anhebung der Schwelle von EUR 500.000 auf EUR 550.000 ab dem Berichtsjahr 2013 sind die Unternehmen dazu angehalten, ihre Meldeverpflichtung neu zu überprüfen.

**Verfahren.** Während die Umsatzsteuervoranmeldungen bis zum 15. des auf den Meldezeitraum zweitfolgenden Monats über FinanzOnline eingereicht werden müssen, sind die monatlichen Intrastat-Meldungen wie bisher online bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf des Berichtsmonats an die Statistik Austria zu übermitteln.

## Kurz-News BMF

### Ist die Kraft der Sonne gewerblich oder privat?

**Überblick.** In unserem [Beitrag vom 3.8.2011 Steuern und Sonne](#) haben wir zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen im Privathaushalt berichtet. Das BMF hat zu diesem Thema nun einen neuen Erlass herausgegeben, der neben der umsatzsteuerlichen auch die ertragsteuerliche Komponente behandelt.

**Private oder gewerbliche Stromproduktion.** Wenn die zu erwartende Jahresproduktion den durchschnittlichen Jahresstromverbrauch eines Privathaushaltes um mehr als 50% übersteigt und nach Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben ein positives Ergebnis erwirtschaftet wird, liegen gewerbliche Einkünfte vor, welche der Einkommensteuer zu unterziehen sind. Dabei sind bei „Überschusseinspeisern“ die angefallenen Ausgaben um den Anteil des Eigenverbrauchs zu kürzen, wie zB Abzug des Privatanteils bei der AfA. Bei „Volleinspeisern“ hat der privat bezogene Strom keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

**Umsatzsteuer.** Analog zur ertragsteuerlichen Beurteilung ist der Vorsteuerabzug für Voll- und Überschusseinspeiser für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Gänze möglich, wenn die erzeugte Energie den privaten Verbrauch um mehr als 50% übersteigt – bislang forderte die Finanz ein Übersteigen von mind 100%. In diesem Fall sind sämtliche Lieferungen an den Stromabnehmer umsatzsteuerpflichtig. Bei Überschusseinspeisern ist zu beachten, dass auch für den Privatverbrauch Umsatzsteuer abzuführen ist. Zur Kleinunternehmerbefreiung siehe unseren Beitrag vom 3.8.2011.

**Energieabgabe:** Stromlieferungen von Überschuss- und Volleinspeisern an Wiederverkäufer (dh in das öffentliche Netz) unterliegen keiner Elektrizitätsabgabe. Der Eigenverbrauch ist bis zu einer Freigrenze von jährlich 5.000 kWh befreit.

## Kurz-News CEE

### Slovakia: Tax Law Changes 2013

**Overview.** The Slovak government recently approved several tax law changes, which will be effective as of 1 January 2013. The corporate income tax rate will be increased from 19% to 23%. Furthermore, the flat-rate personal income tax will be replaced by a progressive personal income tax regime.

**Increase of corporate income tax.** The corporate income tax rate will be increased from 19% to 23% (the withholding tax rate remains at 19%). Corporate entities with a tax year starting in 2012 and ending in 2013 have to calculate their tax liability partially with the 19% rate (for the portion of profit which can be allocated to the year 2012) and partially with the 23% rate.

**Introduction of progressive personal income taxation.** The 19% flat-tax will be abolished and a progressive income tax rate schedule will be introduced. A 19% tax rate will be applied to the portion of the tax base not exceeding a 176.8 multiple of the applicable subsistence minimum (currently amounting to approx. EUR 34,400) and a higher 25% tax rate will be applied to the tax base exceeding this amount.

**Modified filing period for tax returns.** Taxable persons (except persons with foreign source income) with tax returns – which become due in 2013 – will only be able to extend the filing deadline by a maximum of three calendar months.

## Kurz-News EuGH

### Anrechnungs- und Befreiungsmethode nicht immer gleichwertig

**Hintergrund.** Die unionsrechtliche Zulässigkeit der Anwendung der Befreiungsmethode auf inländische Dividenden und der indirekten Anrechnungsmethode auf ausländische Dividenden war über einen längeren Zeitraum aus unionsrechtlichen Gründen (mögliche Verletzung der Niederlassungs- bzw Kapitalverkehrsfreiheit) umstritten. Grundsätzlich hatte der EuGH die Gleichwertigkeit beider Methoden in den Rs FIJ GLO und Haribo bejaht, war dabei aber auf die wesentlichsten Kritikpunkte nicht ausdrücklich eingegangen. Dies veranlasste ein britisches Gericht nun nochmals konkretere Fragen an den EuGH heranzutragen. Der EuGH bestätigte nun die bestehenden Kritikpunkte (EuGH 13. 11. 2012, C-35/11, FIJ GLO 2).

**EuGH: Gleichwertigkeit nur unter bestimmten Voraussetzungen.** Die Anwendung der Befreiungsmethode auf inländische Dividenden und der indirekten Anrechnungsmethode auf ausländische Dividenden ist nur unter bestimmten Voraussetzungen mit den Grundfreiheiten vereinbar. Liegt der effektive Steuersatz, mit dem der Gewinn der ausschüttenden inländischen Gesellschaften belastet wird, nicht nur im Ausnahmefall sondern im Regelfall unter dem nominalen Steuersatz (zB aufgrund Verlustvorträgen), ist eine Gleichwertigkeit nicht gegeben. Bei inländischen Dividenden werden dann nämlich im Rahmen der Befreiungsmethode die Vorteile der inländischen ausschüttenden Gesellschaft an die empfangende Gesellschaft weitergegeben, während diese Vorteile im Falle ausländischer Dividenden durch die Anrechnungsmethode verloren gehen. Als Lösungsvorschlag empfiehlt der EuGH im Rahmen der Anrechnungsmethode für die Berechnung der anrechenbaren ausländischen Steuer auf den nominalen Steuersatz abzustellen (und nicht auf die – womöglich geringere – tatsächlich geleistete Körperschaftsteuer). Besonders interessant ist, dass der EuGH als ein unionsrechtskonformes Beispiel explizit die österreichische Verwaltungspraxis der Anrechnung nach nominalen Steuersätzen für ausländischen Portfoliodividenden anführt (BMF Information vom 13. 6.2008, GZ BMF-010216/0090-VI/6/2008).

**Österreich.** Der österreichische Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 1.1.2011 grundsätzlich sowohl für in- und ausländische Dividenden die Befreiungsmethode vorgesehen (siehe [unseren Beitrag vom 6.6.2011](#)), sodass der Anwendungsbereich des Urteils in Österreich begrenzt ist. Das Urteil könnte insbesondere für „Altfälle“ (ausländische Portfoliodividenden vor dem 1.1.2011) sowie unter Umständen auch im Rahmen des Methodenwechsels nach § 10 Abs 4 und 5 KStG Bedeutung entfalten. Aufgrund der Möglichkeit des Verlustvortrags, der Gruppenbesteuerung und anderen steuerlichen Begünstigungen liegt (gleich wie in Großbritannien) auch in Österreich die effektive Steuerbelastung bei Kapitalgesellschaften häufig unter dem nominalen Steuersatz. Im Ergebnis könnte daher in diesen Fällen bei ausländischen Dividenden eine Anrechnung nach nominalen Steuersätzen anstatt der tatsächlich geleisteten Körperschaftsteuer besser mit Unionsrecht vereinbar sein.

# Aktuelle Umsatzsteuersätze in Europa per 1.1.2013

**Überblick.** Mit 1.1.2013 traten einige Änderungen der Umsatzsteuersätze in Europa in Kraft. Ein Update mit den aktuellen Steuersätzen und den in Diskussion stehenden Änderungen zeigt folgende Tabelle:

Europäische Umsatzsteuersätze			
Land	Normalsteuersatz	Ermäßigte Steuersätze	
		Ermäßigter Steuersatz	Stark ermäßigter Steuersatz
Belgien	21%	12% - 6%	
Bulgarien	20%	9%	
Dänemark	25%		
Deutschland	19%	7%	
Estland	20%	9%	
Finnland	24%	14% - 10%	
Frankreich (i)	19,6%	7% - 5,5%	2,1%
Griechenland	23%	13%	6,5%
Großbritannien	20%	5%	
Irland (ii)	23%	13,5% - 9%	4,8%
Italien (iii)	21%	10%	4%
Lettland	21%	12%	
Litauen	21%	9%	5%
Luxemburg	15%	12% - 6%	3%
Malta	18%	7% - 5%	
Niederlande	21%	6%	
Norwegen	25%	15%	8%
Österreich	20%	12% - 10%	
Polen	23%	8%	5%
Portugal	23%	13% - 6%	
Rumänien	24%	9% - 5%	
Schweden	25%	12% - 6%	
Schweiz	8%	3,8%	2,5%
Slowakei	20%	10%	
Slowenien	20%	8,5%	
Spanien	21%	10%	4%
Tschechien	21%	15%	
Ungarn	27%	18% - 5%	
Zypern (iv)	17%	8% - 5%	

Stand vom 01. Jänner 2013

(i) Die französische Regierung hat angegeben, Änderungen bei den Umsatzsteuersätzen - wirksam mit 01. Jänner 2014 - vorzunehmen. Es ist derzeit geplant, den Normalsteuersatz von 19,6% auf 20% und den höheren ermäßigten Steuersatz von 7% auf 10% zu erhöhen. Dafür würde der niedrigere ermäßigte Steuersatz von derzeit 5,5% auf 5% gesenkt werden. Der Vorschlag muss jedoch erst ratifiziert werden.

(ii) In Irland wird der ermäßigte Steuersatz von 9% mit 31. Dezember 2013 aufgehoben.

(iii) Italien hat sein Vorhaben zur Erhöhung der Umsatzsteuersätze vorerst verschoben. Angedacht ist derzeit, dass der Normalsteuersatz ab 01. Juli 2013 von 21% auf 22% erhöht werden soll, wobei diese Änderung noch nicht endgültig feststeht.

(iv) In Zypern wurde der Normalsteuersatz mit 14. Jänner 2013 von 17% auf 18% erhöht und gilt bis 12. Jänner 2014. Ab 13. Jänner 2014 wird dieser dann noch einmal erhöht, nämlich auf 19% und zusätzlich auch der ermäßigte Steuersatz von derzeit 8% auf 9%. Der stark ermäßigte Steuersatz von 5% ist von den Änderungen nicht betroffen.

Diese Aufstellung enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in dieser Tabelle sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollten sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in dieser Übersicht enthaltene Informationen.

# Steuertermine und Veröffentlichungshinweise

## Steuertermine im Februar 2013

### Am 15.2.2013 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für Dezember 2012.
- **Normverbrauchsabgabe** für Dezember 2012.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für Dezember 2012.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Dezember 2012.
- **Werbeabgabe** für Dezember 2012.
- **Lohnsteuer** für Jänner 2013.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfen-ausgleichsfonds für Jänner 2013.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Jänner 2013.
- **Kommunalsteuer** für Jänner 2013.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für Jänner 2013.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für Jänner 2013.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für Jänner 2013.

### Am 28.2.2013 ist fällig (soweit erforderlich):

- **Mitteilungspflicht gem §§ 109a, 109b EStG** (vgl unsere BTN vom 17.1.2013)

## World Tax Advisor

**World Tax Advisor vom 11.01.2013** behandelt insbesondere Hong Kongs Gericht gegen Abzugsfähigkeit für Produktionslagen in China, die Steigerung der Steuerlast für Finanzinstitutionen in Ecuador, das neue Gesellschaftsrecht in Indien, Steuermaßnahmen 2013 in Luxemburg, Perus Richtlinien zu neuen Steuerbestimmungen, Fiscal Cliff Agreement der US, Vietnams steuerliche und rechtliche Änderungen 2013, Steuersatzänderungen 2013.

**World Tax Advisor vom 25.01.2013** behandelt Frankreichs verabschiedetes Budget, die US Regierung erlässt finale FATCA Regelungen, Chinas SAFE vereinfacht Regel für ausländische Direktinvestitionen, die Steueramnestie in Mexico, neue DBA von UK mit Barbados und Liechtenstein.

## Breaking Tax News Jänner 2013

Nr. 1 / 17.01.2013 – **Mitteilungspflichten für Zahlungen im Jahr 2012**

Nr. 2 / 30.01.2013 – **Steuerabkommen zwischen Österreich und Liechtenstein unterzeichnet**



## Veröffentlichungshinweis

### Quick Facts 2013

Wie jedes Jahr stellt Deloitte aktualisierte „Quick Facts“ in Deutsch und Englisch zur Verfügung, um sowohl Arbeitnehmern, Arbeitgebern als auch sonstigen Interessierten einen guten Überblick zu den Themen Einkommensteuer und Sozialversicherung zu verschaffen.

- Einkommensteuertarif
- Einkommensteuer auf Kapitalerträge
- Familienbeihilfe pro Monat
- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur freiwilligen Weiter(Selbst-)versicherung (ASVG6)
- Sozialversicherungsabkommen
- Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich

[Klicken sie hier um zum PDF zu gelangen](#)



## Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
13.02.2013	<b>Tax Break: Steuerabkommen mit Liechtenstein</b>	Wien	12.00
21.02.2013	<b>5. Deloitte Hack Challenge</b>	Wien	09.00
21.02.2013	<b>Business Lunch: First Orientation for Expats</b>	Wien	12.00
27.02.2013	<b>Lunch and Talk: Expertengespräch Verrechnungspreise zum Thema Betriebsstätte einschließlich Vertreterbetriebsstätte</b>	Wien	12.00
28.02.2013	<b>Lunch an Talk: Verrechnungspreise im Fokus von Finanz und Unternehmen</b>	Salzburg	12.30
05.03.2013	<b>Expatriation Management für Unternehmen mit Auslandsentsendung (Workshop)</b>	Wien	08.30

**Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Website.**

Lesen Sie mehr unter: [www.deloitte.at](http://www.deloitte.at)

Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: [www.deloittetax.at](http://www.deloittetax.at)